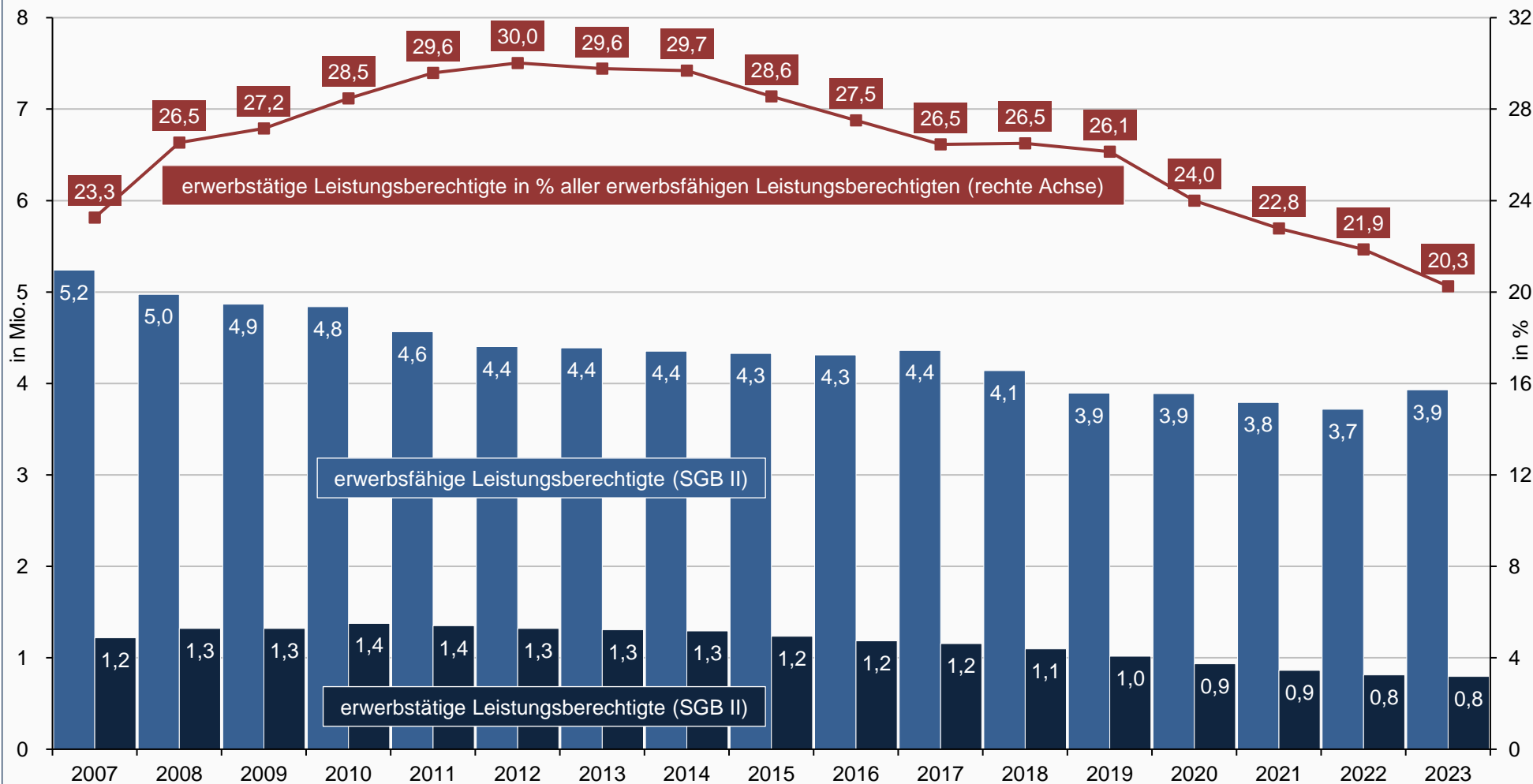


Erwerbstätige Leistungsempfänger*innen im SGB II 2007 - 2023

in Mio. und in % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024): Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilweise eigene Berechnung)

Erwerbstätige Leistungsempfänger*innen im SGB II 2007 - 2023

Unter den Empfänger*innen von Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) findet sich eine nennenswerte Zahl von Personen, die zugleich erwerbstätig sind und deren Arbeitsentgelt so niedrig ist, dass sie einen Anspruch auf eine aufstockende Grundsicherungsleistung haben. Waren es im Jahr 2007 noch 23,3 %, so ist der Anteil dieser Personen an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zum Jahr 2012 auf 30,0 % gestiegen. Seit dem Jahr 2014 kommt es nach und nach zu einem Rückgang. Im Jahr 2023 liegt der Anteil der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit 20,3 % unter dem Wert des Jahres 2007.

Die absolute Zahl der Betroffenen weist zu Beginn nur einen leichten Anstieg von 1,2 Mio. erwerbstätigen Leistungsberechtigten im Jahr 2007 auf 1,4 Mio. in den Jahren 2010/2011 auf. Im Anschluss sinkt die Zahl kontinuierlich auf 0,8 Mio. im Jahr 2023. Die Tatsache, dass die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt zu Beginn rückläufig ist, führt bis zum Jahr 2012 zu einem deutlicher Bedeutungszuwachs der Gruppe der sog. „Aufstocker*innen“, wie Anhand der im ersten Abschnitt genannten Anteile deutlich wird.

Bei den „Aufstocker*innen“ handelt es sich um eine heterogene Gruppe:

- (1) Leistungsberechtigte, die arbeitslos gemeldet sind und ihr Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) durch die Aufnahme eines Minijobs aufstocken;
- (2) Nicht arbeitslose Leistungsberechtigte (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird), die ebenfalls ihre Grundsicherungsleistung durch das Einkommen aus einem Minijob aufstocken;
- (3) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, noch unter dem Grundsicherungsniveau liegt und die ihr niedriges Einkommen (aus Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) durch das Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) aufstocken.
- (4) Selbstständige, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, ebenso unter dem Grundsicherungsniveau liegt und die ebenfalls ihr Einkommen aufstocken.

Während den Personen der Fälle (1) und (2) das Erwerbseinkommen ein Zusatzeinkommen darstellt, das die Beträge des SGB II ergänzt, ist dies in den Fällen (3) und (4) genau umgekehrt: Hier dient die Grundsicherungsleistung als Zusatzeinkommen zum höheren (aber nicht ausreichenden) Erwerbseinkommen.

Hintergrund

Trotz der lange positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt seit dem Jahr 2007 sind Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II nur schwach gesunken. Aber auch die Verschlechterung des Arbeitsmarktes in Folge der Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020/2021 hatten keinen unmittelbaren Effekt auf die Zahl der Leistungsberechtigten. Im Jahresdurchschnitt 2023 zeigt sich ein leichter Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten auf etwa 5,5 Mio. Menschen (vgl. [Abbildung III.56](#)). Diese sind hilfebedürftig, da sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Leistungsberechtigten zählen etwa 72 % als erwerbsfähig und 28 % als nicht erwerbsfähig (bei Letzteren handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren).

Erwerbstätige haben immer dann Anspruch auf aufstockendes Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II), wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (des Haushalts) unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Empfängergruppen (zur Struktur der abhängig Beschäftigten vgl. [Abbildung IV.81](#)):

- *Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte*: Etwas mehr als die Hälfte aller erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Bezogen auf alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen etwas mehr als ein Fünftel der Aufstocker*innen einer Vollzeittätigkeit nach. Niedriglöhne (vgl. [Abbildung III.32](#)) sind ein zentraler Grund für die Hilfebedürftigkeit dieser Personengruppe. Denn das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit deckt das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht ab. Das Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) wirkt hier wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert. Etwa zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten üben ihre Tätigkeit in Teilzeit aus.
- *Selbstständige*: Zu den erwerbstätigen Aufstocker*innen zählen auch Selbstständige, deren Einkommen ebenfalls nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Ihr Anteil an allen Aufstocker*innen stieg bis zum Jahr 2015 auf 9,5 %, sank jedoch danach wieder und liegt im Jahr 2023 bei 8,3 %. Das Geschäftsmodell einer nicht existenzsichernden Selbstständigkeit wird durch Steuermittel subventioniert.
- *Arbeitslose mit Minijob*: Arbeitslose können eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Diese Personen bleiben arbeitslos und arbeitsuchend, vom Hinzuverdienst wird ein Teil Euro anrechnungsfrei gestellt (s.u. „Leistungsprinzipien der Grundsicherung und Erwerbstätigenfreibeträge“). Einer der Gründe ist, dass nur ein Minijob gefunden wird. Oder aber, dass wegen der Kinderbetreuung und -erziehung (vor allem bei Alleinerziehenden) eine Erwerbstätigkeit nur bei geringem Arbeitsumfang möglich ist.
- *Nicht-Arbeitslose mit Minijob*: Zu den Aufstocker*innen zählen neben den erwerbstätigen und arbeitslosen auch jene Personen, die wegen einer besonderen personellen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Auch hier ist es möglich, dass das Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II) durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzt wird. Die beiden Gruppen mit Minijob machen zusammen etwa ein Drittel der Aufstocker*innen aus.

Leistungsprinzipien der Grundsicherung und Erwerbstätigenfreibeträge

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat den Anspruch, das sozial-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Auch Personen, die erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, sind leistungsberechtigt. Im Unterschied zum SGB III sind damit beim SGB II Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche (im Gegensatz zum Titel des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) keine Leistungsvoraussetzung. Maßgebend sind Erwerbsfähigkeit und der Status der Hilfebedürftigkeit im Kontext der Bedarfsgemeinschaft.

Zugleich folgt aus dem Nachrangigkeits- und Bedürftigkeitsprinzip des SGB II, dass Einkommen (gleich welcher Art) auf die Leistungsansprüche voll angerechnet werden. Ausnahmen gelten beim Erwerbseinkommen. Ein kompliziertes, seit Verabschiedung des SGB II mehrfach geändertes System eines absoluten Freibetrages und oberhalb dessen relativer Freibeträge soll Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit setzen.

Bis Januar 2023 galt folgendes: Der absolute Freibetrag lag bei 100 €, in den Verdienstbereichen zwischen 100 € und 1.000 € sowie zwischen 1.000 € und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) blieben weitere 20 % sowie weitere 10 % anrechnungsfrei. Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit 450 € Einkommen wird nach dieser Rechnung der Leistungsbetrag der Grundsicherungsleistung um 280 € gekürzt, 170 € bleiben übrig und erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Ab Januar 2023 wurden mit dem Bürgergeld auch neue Hinzuverdienstgrenzen und Freibeträge festgelegt. Der absolute Freibetrag liegt weiterhin bei 100 €. Zwischen 100 € und 520 € bleiben 20 % des Einkommens, zwischen 520 € und 1.000 € bleiben 30 % des Einkommens. Für den Teil ab 1.000 € bis 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit minderjährigen Kindern: 1.500 €) verbleiben weiterhin 10 % des Einkommens. Durch die Änderung sollen Anreize zur Aufnahme umfänglicher Tätigkeiten bis 1.000 € Einkommen erzeugt werden. Zudem können Schüler*innen in der Ferienzeit erworbenes Einkommen komplett behalten und die monatlichen Freibeträge für Schüler- und Studentenjobs außerhalb von Ferienzeiten sowie für Auszubildende werden auf die je geltende, dynamisierte Geringfügigkeitsgrenze gesetzt. So soll deutlich werden, dass sich die eigene Arbeit lohnt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.